

**Fallbeispiele zum IT-Recht – Haftung für Links**

Das Internet lebt von der Verlinkung einzelner Seiten unterschiedlicher Anbieter. Der Bundesgerichtshof hat einmal gesagt, dass die Verlinkung dem Internet immanent sei und daher ein hoher Maßstab für eine Haftung für solche Linksetzungen anzuwenden ist. Doch nach wie vor ist es eine diffizile Abwägung im Einzelfall, ob derjenige, der auf rechtswidrigen Inhalt verlinkt, dafür selbst haftbar gemacht werden kann.

Wir schauen uns diese Frage anhand eines aktuellen Urteils des Oberlandesgerichts (OLG) Köln an. Die Antwort basiert auf den – stark gekürzten und vereinfachten – Originalausführungen des Gerichts. Bitte lesen Sie zunächst nur das Fallbeispiel und die zugehörige Frage und versuchen Sie selbst Ihr Rechtsempfinden zu befragen, bevor Sie sich die Lösung ansehen.

Hätten Sie ebenso entscheiden?

**Fallbeispiel:**

Der (Kläger) K ist ein Verein zur Wahrung gewerblicher Interessen. Der (Beklagte) B ist Facharzt für Orthopädie und bietet in seiner Praxis auch alternativmedizinische Behandlungsmethoden an. Auf seiner Internetseite warb er für eine Behandlungsform, bei der dem Patienten an Akupunkturpunkten im Bereich der Ohrmuschel winzige Nadeln subkutan implantiert werden. Am Ende des Textes befand sich nach der Ankündigung „Weitere Informationen auch über die Studienlage finden Sie unter ...“ ein Link zur Startseite der Internetpräsenz des Forschungsverbandes Implantataakupunktur J e. V. Auf deren Unterseiten waren Aussagen zum Anwendungsgebiet und zur Wirkung der Therapie abrufbar, die der Kl. für irreführend hält. Auf seine Abmahnung hin entfernte der Bekl. den elektronischen Verweis von seiner Internetseite, ohne eine Unterlassungserklärung abzugeben. Der K Verfolgt seinen Unterlassungsanspruch gerichtlich weiter.

**FRAGEN:**

Hat K Anspruch auf Abgabe einer mit Vertragsstrafeversprechen versehenen Unterlassungserklärung und auf Erstattung seiner Abmahnkosten gegenüber dem Beklagten B?

**ANTWORT:**

**NEIN.**

Dem K steht in Bezug auf die als irreführend beanstandeten Aussagen kein Unterlassungsanspruch und kein Anspruch auf Abmahnkostenersatz gegen B zu, denn diesem sind die auf der Internetseite „J.de“ abrufbaren Aussagen, die bis zu seiner Abmahnung über den danach beseitigten Link von seiner eigenen Internetseite aus erreichbar waren, nicht zuzurechnen.

Unter Würdigung aller Umstände des Streitfalls kann nämlich nicht festgestellt werden, dass der B sich mit dem Setzen des Links die Inhalte des fremden Internetauftritts in einer Weise zu Eigen gemacht hat, die es rechtfertigt, ihm diese Inhalte wie eigene Werbeaussagen zuzurechnen. Auch kann ihm danach keine Verletzung einer wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht in Bezug auf jene Aussagen zur Last gelegt werden.

Wer sich fremde Informationen zu Eigen macht, auf die er mit Hilfe des Links verweist, haftet grundsätzlich dafür wie für selbst geschaffene Inhalte. Maßgeblich für die Frage, welche Inhalte sich der Anbieter zu Eigen macht, ist die objektive Sicht eines verständigen Durchschnittsnutzers auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände.

Zur Beantwortung der Frage, welche Umstände in diesem Zusammenhang als relevant anzusehen sind und wo die Grenze zwischen einem bloßen Verweis auf fremde Äußerungen und einer Übernahme von Verantwortung für ihren Inhalt verläuft, bietet sich ein Blick auf einschlägige höchstrichterliche Entscheidungen der letzten Jahre an, wenngleich eine dem Streitfall genau entsprechende Konstellation dort noch nicht behandelt worden ist.

In seinem Grundsatzurteil „Schöner Wetten“ hat der BGH im Setzen eines Links zur Internetseite eines Glücksspielunternehmens neben einem Online-Presseartikel über die zuvor als Model bekannt gewordene Unternehmerin eine Ergänzung des Artikels zur Ermöglichung weiterer Informationen gesehen und für diesen Fall sowohl eine Absicht zur Förderung fremden Wettbewerbs als auch eine Störerhaftung für das als illegal beanstandete Glücksspielangebot verneint. Die B habe keine Prüfpflicht verletzt, weil sich ihr die Rechtswidrigkeit der fremden Inhalte nicht aufgedrängt habe. Sie habe sich den Inhalt der durch den Hyperlink leichter zugänglich gemachten Internetseite auch weder zu eigen gemacht noch die Internetnutzer durch Hinweise außerhalb des redaktionellen Beitrags zur Kontaktaufnahme mit dem Unternehmen, geschweige denn zur Glücksspielteilnahme, angeregt. An das Setzen von Hyperlinks, die den Zugang zu allgemein zugänglichen Quellen erleichterten, dürften im Interesse der Meinungs- und Pressefreiheit keine zu strengen Anforderungen gestellt werden, wobei auch zu berücksichtigen sei, dass die sinnvolle Nutzung der unübersehbaren Informationsfülle im „World Wide Web“ ohne den Einsatz von Hyperlinks zur Verknüpfung der dort zugänglichen Daten praktisch ausgeschlossen wäre.

Einem Anbieter von Altersverifikationssystemen, der auf seiner Seite Links zu Seiten mit pornografischen Inhalten gesetzt hatte, hat der BGH diese Inhalte dagegen zugerechnet, weil das Setzen der Links wesentlicher Bestandteil seiner Geschäftsidee sei und es ihm jedenfalls auch gerade darum gehe, Internetnutzern einen gebündelten Zugang zu den pornografischen Webseiten seiner Kunden anzubieten; es unterliege hiernach keinem Zweifel, dass er sich die dort vermittelten Inhalte zu eigen mache.

Der BGH hatte zu beurteilen, ob als persönlichkeitsverletzend angegriffene Äußerungen in einem Online-Nachrichtenmagazin der konzernintern dafür nicht zuständigen Herausgeberin des entsprechenden Printmagazins zugerechnet werden könnten, das diese Äußerungen nicht abgedruckt hatte. Der Senat befand, dass der Verbreiter sich eine fremde Äußerung nur zu eigen mache, wenn er sich mit ihr identifiziere, so dass sie als seine eigene erscheine. Bei der Bejahung einer solchen Identifikation mit der Äußerung eines anderen sei grundsätzlich Zurückhaltung geboten. Die Verpachtung der Domain, unter der die Äußerungen abrufbar sind, genüge dafür ebenso wenig wie die Wiedergabe der Domain auf dem Titelblatt des Printmagazins, wenn dem Leser damit nur aufgezeigt werden solle, unter welcher Domain er die dort erschienenen Artikel im Internet aufrufen könne.

In seinem Urteil „AnyDVD“ hat der BGH deutlich gemacht, dass in Bezug auf die Haftung für verlinkte Inhalte fremder Seiten eine umfassende Interessenabwägung im Einzelfall ohne künstliche Trennung zwischen technischer Funktion und inhaltlicher Dimension des Links stattzufinden hat. Eine Haftung des Linksetzers scheidet aus, wenn über das als rechtswidrig erkannte Angebot der verlinkten fremden Seite berichtet wurde und er sich dieses durch die distanzierte Art seiner Berichterstattung gerade nicht zu Eigen gemacht habe. Diesem Urteil ist entnommen worden, dass allein aus dem Setzen eines Links, dem eine inhaltliche Bedeutung für die eigene Veröffentlichung zukommt, noch nicht darauf geschlossen werden könne, dass sich der Linksetzer die fremden Inhalte ganz oder teilweise inhaltlich zu eigen macht; vielmehr bleibe auch dann zu fragen, ob aus Sicht eines objektiven Betrachters nach der Art der Datenübernahme, ihrem Zweck und der konkreten Präsentation davon ausgegangen werden müsse, dass sich der Äußernde derart mit den Inhalten identifiziere, dass er die Verantwortung hierfür übernehmen wolle. Die bloße Empfehlung eines Beitrags per Link indiziere noch keine solche Identifikation mit der rechtsverletzenden Äußerung.

Aus diesen Entscheidungen ist der Grundsatz abzuleiten, dass das Setzen eines Links auf die Startseite eines fremden Internetauftritts ungeachtet des empfehlenden Charakters eines solchen Links noch nicht genügt, um anzunehmen, der Linksetzer habe sich mit einem irreführenden oder aus anderen Gründen gegen Anforderungen des Wettbewerbsrechts verstoßenden Inhalt des fremden Internetauftritts identifiziert. Hiervon ausgehend hat sich der B im Streitfall die vom K angegriffenen verlinkten Aussagen nicht zu eigen gemacht.

Mit seinem Hinweis „Weitere Informationen auch über die Studienlage finden Sie unter [www.J.de](http://www.J.de)“ hat er sich zwar nicht eindeutig von den dort befindlichen Angaben distanziert. Aus der objektiven Sicht eines verständigen Durchschnittsnutzers hat er es aber erst recht nicht darauf angelegt, die Besucher seines Internetauftritts über den von ihm gesetzten Link gerade zu den inkriminierten Aussagen weiterzuleiten. Weder erscheinen seine eigenen werblichen Äußerungen ohne Nachverfolgung des Links unvollständig oder unverständlich noch sind die Inhalte der Seite „J.de“ insgesamt oder in einem konkret abgrenzbaren Umfang als wesentlich für die objektive Zwecksetzung des eigenen Internetauftritts des Bekl. anzusehen, Nutzer für die in seiner Praxis angebotenen Behandlungen nach der Implantat-Akupunktur-Methode zu interessieren. Der elektronische Verweis mit der vorangestellten Ankündigung von „Informationen auch über die Studienlage“ wirkt eher wie der abschließende Hinweis auf weiterführende Literatur am Ende eines Zeitschriftenartikels, mit dem der Verfasser keine ungeteilte Zustimmung zu allen im angegebenen Schrifttum vertretenen Auffassungen zum Ausdruck bringt. Mag der Text mit dem integrierten Link auch in gewisser Hinsicht empfehlend wirken, so ist ihm doch keine so starke Identifikation mit bestimmten Inhalten der Webseite zu entnehmen, dass allein daraus auf eine Übernahme von Verantwortung für diese Inhalte und ihre Zuverlässigkeit durch den B geschlossen werden könnte.

Hinzu kommt, dass der vom B gesetzte Link nicht etwa unmittelbar zu den vom K beanstandeten Aussagen oder zumindest einzelnen von ihnen führte, sondern zu der – für sich genommen – beanstandungsfreien Startseite des Internetauftritts eines als Forschungsverband bezeichneten Idealvereins. Von dort konnte der Internetnutzer auch zu anderen vom K nicht konkret angegriffenen Angaben gelangen. Aus der objektiven Perspektive eines durchschnittlichen Internetnutzers liegt die Annahme fern, der Bekl. habe mit seinem Link die volle Verantwortung für den gesamten Inhalt der Webpräsenz „einschließlich aller auf Unterseiten oder in PDF-Dateien enthaltenen Aussagen zu Wirkung und Anwendungsmöglichkeiten der Ohr-Implantat-Akupunktur“ übernommen.

Eine Haftung des B für irreführende Angaben auf den Unterseiten der Webpräsenz „J.de“ unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung wettbewerbsrechtlicher Verkehrspflichten scheidet ebenfalls aus. Die Haftung greift grundsätzlich erst ein, wenn der Diensteanbieter auf klare Rechtsverletzungen hingewiesen worden ist; unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten ist er insbesondere nicht verpflichtet, komplizierte Beurteilungen im Einzelfall durchzuführen, ob ein beanstandetes Angebot sich tatsächlich als wettbewerbswidrig erweist. Erst nach Hinweis auf eine klare Rechtsverletzung muss er nicht nur das konkrete Angebot unverzüglich sperren, sondern auch Vorsorge treffen, dass es möglichst nicht zu weiteren derartigen Rechtsverletzungen kommt. Erhöhte Pflichten bestehen bei besonderer Gefahreneignetheit des angebotenen Dienstes, insbesondere wenn das Geschäftsmodell von vornherein auf Rechtsverletzungen durch die Nutzer angelegt ist oder der Diensteanbieter durch eigene Maßnahmen die Gefahr einer rechtsverletzenden Nutzung fördert. Im Streitfall kann keine Rede davon sein, dass der B es mit dem Setzen des Links darauf angelegt hätte, Besucher seiner Internetseite zu bestimmten erkennbar irreführenden Aussagen zu führen und sich diese in unlauterer Weise zunutze zu machen, ohne selbst als deren Urheber in Erscheinung treten zu müssen.

Nach Lage der Dinge kann auch nicht angenommen werden, dass dem B klare Rechtsverletzungen innerhalb des Internetauftritts „J.de“ bereits bei der Abmahnung bekannt waren oder er eindeutig irreführende Aussagen auf den Unterseiten dieses Internetauftritts in zumutbarer Wei-

se leicht hätte erkennen können. Sofort nach der Abmahnung des K hat er den Link zur (Start-)Seite „J.de“ von seiner Internetseite entfernt.

## **Fazit**

Das Gericht setzt sich intensiv mit der bisherigen Rechtsprechung zur Haftung für Links auseinander, so dass das Urteil auch einen schönen Überblick zu dem Thema bietet.

Im Ergebnis wird nach meiner Meinung zu Recht ein „sich zu Eigen machen“ des verlinkten Inhalts und damit eine Haftung des Beklagten Arztes verneint. Dennoch sollte man beim Setzen von Links höchste Sorgfalt walten lassen, insbesondere, wenn es sich um einen mit einer Werbeaussage verbundenen Link handelt. Im Zweifel sollte besser auf den Link verzichtet werden, um nicht in eine unnötige Haftungsfalle zu tappen.

Timo Schutt  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für IT-Recht  
[www.schutt-waetke.de](http://www.schutt-waetke.de)  
[ra-schutt@schutt-waetke.de](mailto:ra-schutt@schutt-waetke.de)